

Gemeinde Arnbruck

Landkreis Regen

Bekanntmachung Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2026

Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 hat sich der Hebesatz bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B nicht verändert, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Die Hebesätze betragen in unveränderter Höhe

-260 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A),,

-220 v. H. für bebauter/unbebauter Grundstück (Grundsteuer B)

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Meßbescheide) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (vom 07.08.1973, Bundesgesetzblatt I S. 965, zuletzt geändert durch Art. 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008, Bundesgesetzblatt I S. 2794) die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt für das Jahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026, bzw. bei festgesetzten Jahresbeiträgen am 01.07.2026 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Meßbeträge) ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Arnbruck in 93471 Arnbruck, Gemeindezentrum 1.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Arnbruck, den 09.12.2025

(Leitermann)
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Arnbruck unter www.arnbruck.de/de/aktuelles-und-services/neues-aus-arnbruck am 10 DEC 2025 und mit Anschlag an der Amtstafel im Rathaus am 10 DEC 2025.

[Handwritten signature]